GERICHT ERSTER INSTANZ

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 29. März 2007 — Scott SA/Kommission

(Rechtssache T-366/00) (1)

(Staatliche Beihilfen — Preis für den Verkauf eines Grundstücks — Entscheidung, mit der die Rückforderung einer mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfe angeordnet wird — Pflichten der Kommission in Bezug auf die Berechnung der Beihilfe — Rechte des Beihilfeempfängers — Verordnung [EG] Nr. 659/1999 — Art. 13 Abs. 1)

(2007/C 96/63)

Verfahrenssprache: Englisch

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 29. März 2007 — Département du Loiret/Kommission

(Rechtssache T-369/00) (1)

(Staatliche Beihilfen — Verkaufspreis eines Grundstücks — Entscheidung, mit der die Rückforderung einer mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfe angeordnet wird — Aktualisierter Wert der Beihilfe — Nach der Zinseszinsformel berechneter Zinssatz — Begründung)

(2007/C 96/64)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Scott SA (Saint-Cloud, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Sir Jeremy, QC, G. Peretz, J. Gardner, Barristers, sowie R. Griffith und M. Papadakis, Solicitors)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Rozet und J. Flett)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues, S. Seam und F. Million)

Gegenstand

Teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung 2002/14/EG der Kommission vom 12. Juli 2000 betreffend die von Frankreich zugunsten von Scott Paper SA/Kimberly-Clark gewährte staatliche Beihilfe (ABl. 2002, L 12, S. 1).

Tenor

- Art. 2 der Entscheidung 2002/14/EG der Kommission vom 12. Juli 2000 betreffend die von Frankreich zugunsten von Scott Paper SA/Kimberly-Clark gewährte staatliche Beihilfe wird für nichtig erklärt, soweit er die in Form des in ihrem Art. 1 genannten Vorzugspreises für ein Grundstück gewährte Beihilfe betrifft.
- Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin für die Verfahren vor dem Gericht.
- 3. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten für die Verfahren vor dem Gericht.

Parteien

Kläger: Département du Loiret (Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Carnelutti)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Rozet und J. Flett)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Scott SA (Saint-Cloud, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Sir Jeremy Lever, QC, J. Gardner und G. Peretz, Barristers, sowie R. Griffith und M. Papadakis, Solicitors)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2002/14/EG der Kommission vom 12. Juli 2000 betreffend die von Frankreich zugunsten von Scott Paper SA/Kimberly-Clark gewährte staatliche Beihilfe (ABl. 2002, L 12, S. 1)

Tenor

- Die Entscheidung 2002/14/EG der Kommission vom 12. Juli 2000 betreffend die von Frankreich zugunsten von Scott Paper SA/ Kimberly Clark gewährte staatliche Beihilfe wird für nichtig erklärt, soweit sie die Beihilfe betrifft, die in Form des in ihrem Art. 1 genannten Vorzugspreises für ein Grundstück gewährt wurde.
- 2. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Klägers und von Scott.

⁽¹⁾ ABl. C 61 vom 24.2.2001.

⁽¹⁾ ABl. C 61 vom 24.2.2001.